

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/oecd-diskussionspapier-zu-massnahmen-gegen-die-kuenstliche-vermeidung-der-begrueundung-einer-betriebsstaette.html>

 07.11.2014

Internationales Steuerrecht

OECD: Diskussionspapier zu Maßnahmen gegen die künstliche Vermeidung der Begründung einer Betriebsstätte

Nachdem die OECD am 16.09.2014 die ersten Ergebnisse zu sieben ihrer fünfzehn Maßnahmen ihres Aktionsplanes gegen BEPS vorgestellt hatte, wurde am 31.10.2014 ein Diskussionspapier zu Maßnahmen gegen die künstliche Vermeidung der Begründung einer Betriebsstätte veröffentlicht. Es enthält eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen für Artikel 5 OECD-Musterabkommens (OECD-MA). Das finale Schreiben ist für September 2015 vorgesehen.

Hintergrund

Am 19.07.2013 hatte die OECD ihren Aktionsplan zu BEPS der Öffentlichkeit vorgestellt (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Dieser fünfzehn Maßnahmen umfassende Aktionsplan sah die Veröffentlichung von Empfehlungen zur koordinierten Bekämpfung von BEPS in drei Stufen vor. An dem Projekt sind 44 Staaten, überwiegend Mitglieder der OECD oder G 20, beteiligt. Auch Entwicklungsländer können gleichberechtigt mitarbeiten. Am 16.09.2014 hatte OECD die ersten Ergebnisse zu sieben ihrer fünfzehn Maßnahmen ihres Aktionsplanes gegen BEPS vorgestellt (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Die Diskussionspapiere zu den übrigen Maßnahmen werden bis Anfang April 2015 erwartet, die finalen Papiere sind für September und Dezember 2015 vorgesehen.

Diskussionsentwurf

Am 31.10.2014 hat die OECD-Arbeitsgruppe zu Maßnahme Nr. 7 ein Diskussionspapier zu Maßnahmen gegen die künstliche Vermeidung der Begründung einer Betriebsstätte veröffentlicht. Im Diskussionspapier werden im Wesentlichen Maßnahmen und deren Variationen zu vier Bereichen vorgeschlagen:

- Vermeidung der Begründung einer Betriebsstätte durch künstliche Kommissionärsstrukturen und ähnliche Gestaltungen
- Einschränkung des Kataloges der Tätigkeiten, die nach Auffassung der Arbeitsgruppe gem. der Ausnahmen in Art. 5 Abs. 4 OECD-Musterabkommen keine Betriebsstätte begründen
- Einschränkung der Möglichkeit der Teilung eines Vertrages um dadurch von den Ausnahmetatbeständen für die Begründung einer Betriebsstätte im Rahmen von Bauausführungen oder Montagen zu profitieren
- Strengere Voraussetzungen für die Begründung einer Betriebsstätte im Zusammenhang mit Versicherungsgeschäften

Die Arbeiten zu dieser Thematik sind nicht direkt dafür gedacht, um die bestehenden internationalen Regelungen über die Zuordnung von Besteuerungsrechten zu verändern. Allerdings erkennt die OECD-Arbeitsgruppe, dass die Zuordnung von Gewinnen zu einer Betriebsstätte BEPS-Probleme hervorrufen kann. Es gibt darüber hinaus Interdependenzen mit den anderen Arbeitsgruppen des BEPS-Aktionsplans.

Betroffene Norm

Art. 5 OECD-MA

Ausführlicher Beitrag: [BEPS: Maßnahme 7 - „Verhinderung der künstlichen Vermeidung von Betriebsstätten“](#)

Fundstelle

[OECD, Diskussionspapier zu Maßnahmen gegen die künstliche Vermeidung der Begründung einer Betriebsstätte vom 31.10.2014 \(engl.\)](#)

Weitere Beiträge

BEPS: Maßnahme 7 - „Verhinderung der künstlichen Vermeidung von Betriebsstätten“, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BEPS: OECD veröffentlicht Diskussionsentwurf zu Verrechnungspreisen für konzerninterne Dienstleistungen - Neueinführung von gering wertschöpfenden Dienstleistungen, siehe

OECD: Präsentation der ersten Ergebnisse zum Aktionsplan gegen BEPS, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Geplante Änderungen von Verrechnungspreisregelungen im Rahmen des Aktionsplans der OECD zu Base Erosion and Profit Shifting (BEPS), siehe [Deloitte Tax-News](#)

[www.deloitte-tax-news.de](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.